



Bundesgesetz über die Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft SIFEM AG (SIFEM-Gesetz)

vom [Datum]

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 54 der Bundesverfassung¹
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Gesellschaft, Zweck und Grundsätze

Art. 1 Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft des Bundes

¹ Der *Swiss Investment Fund for Emerging Markets* (SIFEM) ist die Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft des Bundes. Sie unterstützt mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Bestrebungen von privaten Organisationen, die den Grundsätzen und Zielen der nachfolgenden Gesetze über die Entwicklungszusammenarbeit entsprechen:

- a. Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe³; und
- b. Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas⁴.

² Sie ist dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung zugeordnet.

Art. 2 Rechtsform, Firma und anwendbares Recht

¹ Die SIFEM ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft.

² Sie ist unter der Firma «SIFEM AG» im Handelsregister eingetragen.

SR ...

- 1 SR 101
- 2 BBl 20XX ...
- 3 SR 974.0
- 4 SR 974.1

Art. 3 Zweck

Die SIFEM AG unterstützt durch Finanzierung und Beratung den lokalen Privatsektor und fördert den Einsatz zusätzlicher privatwirtschaftlicher Mittel in Entwicklungs- und Schwellenländern. Sie trägt in diesen Ländern zu einem nachhaltigen und inklusiven Wirtschaftswachstum, zur Schaffung und Sicherung von menschenwürdigen Arbeitsplätzen, zur Armutsbekämpfung sowie dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen bei.

Art. 4 Grundsätze der Geschäftstätigkeit

Die SIFEM AG richtet ihre Tätigkeit an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und der Subsidiarität aus sowie an den anerkannten Prinzipien der Entwicklungszusammenarbeit.

2. Abschnitt: Aufgaben und Zusammenarbeit**Art. 5** Aufgaben

¹ Die SIFEM AG tätigt langfristige Investitionen zugunsten von gewinnorientierten kleinen und mittleren sowie schnell wachsenden Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben alle Geschäfte tätigen und Finanzinstrumente in allen Formen von Beteiligungen, Fremdkapital und Garantien einsetzen, die ihrem Zweck dienen.

² Sie mobilisiert privates Kapital, um ihre Ziele zu erreichen.

³ Sie kann die Eidgenossenschaft bei weiteren Aufgaben unterstützen, soweit ein Bedarf nach den besonderen Fachkenntnissen der SIFEM AG besteht und damit der Auftrag der SIFEM AG nach diesem Gesetz nicht beeinträchtigt wird.

Art. 6 Zusammenarbeit

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die SIFEM AG mit staatlichen oder privaten Organisationen sowie mit internationalen Institutionen, Organisationen und Vereinigungen zusammenarbeiten.

3. Abschnitt: Aktienkapital, Aktionärskreis und strategische Ziele**Art. 7** Aktienkapital

Die Höhe des Aktienkapitals sowie Art, Nennwert und Anzahl der Beteiligungspapiere werden in den Statuten festgelegt.

Art. 8 Aktionärskreis

Der Bund ist der Hauptaktionär der SIFEM AG. Er hält mindestens zwei Drittel der Stimmrechte und des Kapitals der SIFEM AG.

Art. 9 Strategische Ziele

¹ Der Bundesrat legt für die SIFEM AG für jeweils vier Jahre die strategischen Ziele fest. Er orientiert sich dabei an den anerkannten Prinzipien der Entwicklungszusammenarbeit und an den Grundsätzen der Subsidiarität und der Nachhaltigkeit.

² Der Verwaltungsrat der SIFEM AG sorgt für die Umsetzung der strategischen Ziele. Er erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über die Zielerreichung und stellt die notwendigen Informationen für die Überprüfung der Zielerreichung zur Verfügung.

4. Abschnitt: Verwaltungsrat und Anstellungsverhältnisse**Art. 10** Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrates

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben bis neun fachkundigen und unabhängigen Mitgliedern.

² Die Generalversammlung der SIFEM AG wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten. Eine Amtsdauer beträgt längstens drei Jahre. Verwaltungsratsmitglieder können wiedergewählt werden; die maximale Amtszeit ist jedoch auf insgesamt 12 Jahre beschränkt. Die Generalversammlung kann Verwaltungsratsmitglieder aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen.

Art. 11 Interessenbindungen des Verwaltungsrates

¹ Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in den Verwaltungsrat müssen gegenüber dem Bundesrat ihre Interessenbindungen offenlegen.

² Die Mitglieder des Verwaltungsrates legen ihre Interessenbindungen gegenüber dem Verwaltungsrat offen und melden diesem Veränderungen ihrer Interessenbindungen laufend. Der Verwaltungsrat informiert den Bundesrat darüber jährlich im Rahmen des Geschäftsberichts. Ist eine Interessenbindung mit der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat unvereinbar und hält das Mitglied an ihr fest, so beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung dessen Abberufung.

³ Kein Mitglied des Verwaltungsrates darf der Geschäftsleitung angehören.

Art. 12 Vergütung

Der Bundesrat sorgt dafür, dass in der SIFEM AG für die Mitglieder des Verwaltungsrates, für Personal von mit der Geschäftsführung beauftragten Dritten sowie für Personal, das in vergleichbarer Weise entschädigt wird, die Bestimmungen von Artikel 6a Absätze 1–5 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁵ sinngemäss angewendet werden.

⁵ SR 172.220.1

Art. 13 Anstellungsverhältnisse

¹ Das Personal der SIFEM AG wird privatrechtlich angestellt.

² Der Verwaltungsrat der SIFEM AG und die von ihr mit der Geschäftsführung beauftragten Dritten fördern die Vielfalt und die Gleichstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere die Gleichstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Behinderung.

5. Abschnitt: Finanzierung**Art. 14** Finanzierung

¹ Die SIFEM AG finanziert ihren Betrieb durch eigene Geschäftstätigkeit.

² Der Bund sorgt für eine angemessene Kapitalausstattung der SIFEM AG.

Art. 15 Drittmittel

Die SIFEM AG kann geldwerte Leistungen Dritter entgegennehmen, soweit dies mit ihren Aufgaben und Zielen vereinbar ist.

Art. 16 Tresorerie

¹ Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) verwaltet im Rahmen ihrer zentralen Tresorerie die liquiden Mittel der SIFEM AG.

² Um den für die Investitionstätigkeit notwendigen Liquiditätsbedarf zu decken, hält die SIFEM AG angemessene Liquiditätsreserven bei einer Bank nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934⁶.

³ Die EFV und die SIFEM AG vereinbaren die Einzelheiten in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten**Art. 17**

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁶ SR 952.0